

GEBÜHRENSATZUNG über die Benutzung der Kindertagesstätte „Unter`m Eulennest“ in der Gemeinde Mossautal

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 467) sowie der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I 2007 S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 689), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 30. September 2019 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Mossautal beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Unterm Eulennest“ in der Gemeinde Mossautal).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (5) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld ähnliche Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweiligen gültigen Fassung erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht bezahlt, wird bei Verzug von zwei Monatsgebühren der andere Elternteil gebührenpflichtig.

§ 2

Betreuungsgebühren

Die monatlichen Betreuungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a)

Einrichtung	Öffnungszeiten (Betreuungszeit)		monatliche Gebühr
Kindergarten	07:00 – 12:30 Uhr	Betreuung Kinder ab 3 Jahre	
		Halbtagsbetreuung für das erste Kind einer Familie	137,50 €
		jedes weitere Kind	112,50 €
	07:00 – 15:00 Uhr	Ganztagsbetreuung für das erste Kind einer Familie	200,00 €
für jedes weitere Kind		175,00 €	
Kinderkrippe	07:00 – 12:30 Uhr	Betreuung Kinder von 1 bis 3 Jahren	
		Halbtagsbetreuung für das erste Kind einer Familie	160,00 €
		jedes weitere Kind	135,00 €
	07.00 – 15.00 Uhr	Ganztagsbetreuung für das erste Kind einer Familie (Krippe oder Kindergarten)	210,00 €
jedes weitere Kind		185,00 €	

b) Die Kosten für das angebotene Mittagessen (Selbstkostenpreis) sind zusätzlich zu den Betreuungsgebühren zu entrichten.

c) Wird wiederholt die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, können die Gebühren entsprechend nachgefordert werden.

d) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Mossautal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich vereinbart wurde,

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich vereinbart wurde.

§ 3

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

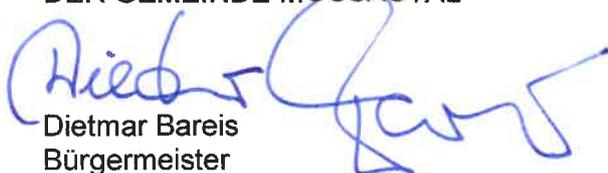
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten vom 01. August 2013, außer Kraft. In dieser Satzung war die 1. Änderung der Gebührensatzung vom 22. April 2013 eingearbeitet.

64756 Mossautal, den 30. September 2019

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE MOSSAUTAL


Dietmar Bareis
Bürgermeister